

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 09.10.2024

# AKTUELLES

## Feierkosten und Lohnsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Übernahme von Kosten für Betriebsfeiern durch Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern löst seit jeher die Frage nach der Erfassung eines steuerpflichtigen geldwerten Vorteils aus. Die lohnsteuerliche Behandlung dieser Feierkosten ist durch die aktuelle Rechtsprechung ständig im Fluss, z. B. bei Betriebsveranstaltungen und einem geschlossenen Teilnehmerkreis.

Der Gesetzgeber hat ab 2015 den Begriff der Betriebsveranstaltung im Einkommensteuergesetz (Fn 1) definiert.

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter stellen danach eine Betriebsveranstaltung dar.

Begrifflich liegt eine Betriebsveranstaltung selbst dann vor, wenn die Teilnahme nicht sämtlichen Mitarbeitern zugänglich ist, wie es z. B. bei Abteilungsleiterveranstaltungen oder Vorstandsweihnachtsfeiern der Fall ist. (Fn 2)

Für Betriebsveranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis scheidet zwar die Gewährung des 110 Euro-Freibetrags (Fn 3) aus; der steuerpflichtige geldwerte Vorteil kann aber mit einem festen Satz von 25 % versteuert werden.

**Fußnoten:**

(1)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG

(2)

(BFH, Urteil v. 27.3.2024 - VI R 5/22, NWB HAAAJ-66682)

(3)

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG)

**Quelle:** NWB Nr. 33 vom 16.08.2024 Seite 2228

**Zitat der Woche**

*„Der Weise schafft mehr Möglichkeiten, als er findet.“*

**Francis Bacon**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)